

Die gerüstete und eingemessene Abgabe des Holzes aus Gemeinde- und Korporationswaldungen

Autor(en): **Fankhauser, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **54 (1903)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-767885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

54. Jahrgang

Mai 1903

N^o 5

Die gerüstete und eingemessene Abgabe des Holzes aus Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ hat zu Ende vorigen Monats Korrespondenzen gebracht, welche sich darüber beschweren, daß Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum neuen Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, die Abgabe sog. Loshölzer (Holzteile) „auf dem Stock“ untersagt. Es wird von den Betreffenden dem Bundesrat das Recht bestritten, gestützt auf das Gesetz eine solche Vorschrift zu erlassen und behauptet, dieselbe mache eine rentable Benutzung der Korporationswaldungen sozusagen unmöglich, ja sie bedeute eine schwere wirtschaftliche Schädigung der einzelnen Nutznießer, ohne forstliche Vorteile zu bieten. Es werde daher die Ausführung dieses „bureaukratischen“ Verbotes auf Widerstand stoßen und mache sich in den Kantonen Zug und Zürich bereits eine Bewegung gegen dasselbe geltend.

Obwohl die meisten unserer Leser bereits darüber unterrichtet sind,* was von solchen Klagen zu halten, so dürfen diese hier doch nicht ganz unerwidert bleiben, um nicht bei der Frage Fernerstehenden die Meinung zu veranlassen, es werde die Berechtigung der erhobenen Vorwürfe stillschweigend zugegeben.

* Die Angelegenheit ist in dieser Zeitschrift wiederholt behandelt worden; vergl. „Beitrag zur Einführung der gerüsteten und eingemessenen Holzabgabe in Gemeindefwaldungen“ von Ad. Müller, Kreisoberförster in Meiringen, Jahrg. 1895, S. 69 u. ff.; „Über gemeinsame Holzaufriistung in Nidwalden“ von Engler, Kantonsoberförster in Stans, Jahrg. 1895, S. 324 u. ff.; „Die aufgerüstete Holzabgabe vor dem Bundesgericht,“ Jahrg. 1902, S. 176 u. ff.; „Losholzabgabe auf dem Stock“, Jahrg. 1902, S. 212 u. ff.

Vor allem ist hervorzuheben, daß es sich nicht, wie man das Publikum glauben machen möchte, um Einführung einer neuen Maßregel handelt, sondern um eine Bestimmung, welche bereits seit langen Jahren in Kraft besteht. Es hat nämlich der Bundesrat auf eine Anfrage der Regierung des Kantons Graubünden hin unterm 27. Januar 1891 die Holzabgaben „auf dem Stock“ aus Gemeinde- und größeren Korporationswaldungen grundsätzlich als unstatthaft erklärt und folgendes bestimmt: „Es hat der Holzschlag, die Auf-
„arbeitung des Holzes und, wo nötig, auch der Holztransport bis
„an die Abfuhrwege auf eine wirtschaftliche, den Wald möglichst
„schonende Weise unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht stattzu-
„finden. — Das geschlagene Holz ist auf seinen kubischen Inhalt zu
„messen.“

Dieser Vorschrift hat sich im einstigen sog. „eidgenössischen Forst-
gebiet“ nach und nach die große Mehrzahl der Gemeinden unterzogen. Außerhalb desselben war die „stehende Holzabgabe“ in zahlreichen Gemeinden schon lange vorher aufgegeben und in einzelnen Kantonen mit fortgeschrittenen forstlichen Zuständen, wie Solothurn, Schaff-
hausen, Aargau, Neuenburg, sogar schon vor Jahrzehnten vollständig abgeschafft worden.

Bekanntlich bezweckt diese Maßregel die Abstellung einer Reihe von Mißbräuchen, von denen manche so schwer ins Gewicht fallen, daß während ihres Bestehens überhaupt nicht von einer geordneten Wirtschaft gesprochen werden kann.

Unentbehrlicher als für irgend ein anderes Gewerbe ist für den forstlichen Betrieb, bei welchem Kapital und Zinsen, Holzvorrat und jährlicher Zuwachs unausgeschieden vorkommen, eine genaue und zuverlässige Buchführung. Von einer solchen kann aber keine Rede sein, wo die Abgabe des Holzes „auf dem Stock“ erfolgt, indem diese nur eine oberflächliche Schätzung seines kubischen Inhaltes zuläßt, welche oft um 20 und 30 % von der Wirklichkeit abweicht. Selbst eine Messung des stehenden Baumes schließt beträchtliche Fehler nicht aus, ganz abgesehen davon, daß sie ihrer Umständlichkeit wegen im Großen und vom Laien nicht angewendet werden kann.

Wenn der eine Anteilhaber der Masse und oft noch mehr dem Werte nach ein viel kleineres Los erhält als der andere, so ist dies

zunächst Sache der Berechtigten unter sich. Der Wald aber wird dabei insofern in Mitleidenschaft gezogen, als man, damit keiner zu kurz komme, für alle recht „gutes Maß“ macht, besonders wenn bei der Holzanzzeichnung holzhandeltreibende Vorstandsmitglieder mitwirken, welche von den Bürgern die einzelnen Lose um ein Linsengericht zusammenkaufen.

Sodann wird dadurch, daß jeder Berechtigte während eines Zeitraumes von mehreren Monaten seinen Holzteil, wann es ihm gerade beliebt, schlagen und aufrüsten kann, dem Frevel Tür und Tor geöffnet. Selten bezieht der Waldhüter eine Löhnung, die ihm gestattet, Tag für Tag, vom Morgen bis zum Abend, Aufsicht zu führen. Die Unredlichen aber wissen sich diesen Umstand wohl zu nütze zu machen, denn es läßt sich schwer nachweisen, wenn im Kastenholz Scheiter von einem gefrevelten Stamm mit eingeschichtet wurden, oder ob ein überzuhaltender Baum beim Fällen eines angezeichneten zufällig oder absichtlich mit umgerissen wurde.

Infolge aller dieser Mißbräuche gelangt in Wirklichkeit viel mehr Holz zur Nutzung als rechtmäßigerweise bezogen werden sollte und besteht deshalb bei der Holzabgabe „auf dem Stock“ keine Gewähr für Einhaltung der Nachhaltigkeit.

Dies alles aber betrifft nur eine Seite der Angelegenheit; mindestens ebenso sehr fallen die waldbaulichen Rücksichten in betracht. Schon die richtige Anzeichnung eines Schlages zur natürlichen Verjüngung des Waldes stellt sich als ein Ding der Unmöglichkeit heraus, wo die Holzlose stehend gebildet werden sollen. Man kann nicht genau diejenigen Stämme, welche zur Herstellung eines bestimmten Lichtungs- oder Beschattungsgrades herausgenommen werden müssen, auswählen, wenn jeweilen 2, 3, 4, 5 möglichst nahe beisammenstehende Bäume gerade einen Holzteil von vorgeschriebenem Kubikinhalt oder Geldwert ausmachen sollen.

Noch mehr wird die zweckentsprechende Schlagstellung durch mangelhafte Besorgung der Holzhauelei gestört. Eine sorgfältige Ausführung der letztern muß für die natürliche Verjüngung des Waldes geradezu als Grundbedingung bezeichnet werden. Nur bei einer beständigen strengen Überwachung der Arbeiter wird es möglich, Beschädigungen an den überzuhaltenden Stämmen zu verhüten, den

erschienenen Jungwuchs wirksam zu schonen, unter Umständen vielleicht die zu fallenden Bäume aufzuasten, beim Rücken des Holzes die unerläßlichen Vorsichtsmaßregeln zu beachten, ein Zersplittern oder Entrinden der Stöcke im Niederwald zu vermeiden u. Kommt hingegen der eine Bürger oder Korporationsgenosse heute, der andere morgen in den Wald, um den ihm stehend verabfolgten Holzteil zu beziehen, so hört selbstredend jede Anweisung und Kontrolle auf. Die Rücksicht auf das allgemeine Wohl tritt zurück und der einzelne, vielleicht von der Sorge ums tägliche Brot bedrängt, ist vornehmlich nur auf möglichste Förderung der Arbeit bedacht. Der Zustand des Waldes aber verschlechtert sich, die geringwertigen Holzarten nehmen überhand, es entstehen Lücken und schließlich sieht man sich genötigt, die natürliche Verjüngung aufzugeben, denn tatsächlich verträgt sich die stehende Holzabgabe einzig noch mit der Kahlschlagwirtschaft, deren nachteilige Folgen sich in der Schweiz schon zu oft und zu empfindlich fühlbar gemacht haben und in dieser Zeitschrift schon zu eingehend erörtert worden sind, als daß es notwendig erschiene, auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Wenn aber, wie wohl aus dem Gesagten hervorgehen dürfte, der Brauch, den Nutzungsberechtigten ihr Lotholz „auf dem Stocke“ zuzuweisen, unvereinbar ist sowohl mit der Vorschrift der Nachhaltigkeit, als auch mit einer zweckmäßigen, pfleglichen Waldwirtschaft überhaupt, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Bundesrat vollkommen berechtigt war, in Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März d. J. diesen Brauch zu untersagen. — Diese Auffassung teilt auch das schweizerische Bundesgericht. Dasselbe hat mit Urteil vom 23. Oktober 1901 einen Rekurs der Dorfburgergemeinde Ursenbach abgewiesen, welchen diese gegen den bernischen Regierungsrat ergriffen, weil er ihr, gestützt auf den eingangs erwähnten grundsätzlichen Entscheid des Bundesrates vom 27. Januar 1891, die Holzabgabe auf dem Stock untersagt hatte.* In den Erwägungen wird ausdrücklich hervorgehoben, es stelle mit Bezug auf diesen Punkt das Bundesgesetz selber in Art. 16 derartige positive und präzise Vorschriften auf, daß es zu deren

* Vergl. Jahrg. 1902 d. Ztschr., S. 176 u. ff.

Vollziehung keines allgemeinen (kantonalen) Dekretes mehr bedürfe.*

Ganz unhaltbar erscheint sodann das mitunter zu Gunsten der Holzabgabe „auf dem Stock“ angeführte Argument, es sei diese Benutzungsweise seit Jahrhunderten gebräuchlich. Mit dem nämlichen Recht hätte man die Beibehaltung des früher allgemein üblichen „Freihiebes“ verlangen können, bei dem jeder Korporationsbürger aus dem gemeinsamen Wald Holz bezog so viel und wo ihm gerade beliebte.

Wenn aber die Fällung, Aufarbeitung und Einmessung des Losholzes vor dessen Verteilung im wohlverstandenen Interesse des Waldes liegt, so dient sie selbstredend auch demjenigen der einzelnen Anteilhaber und entbehrt die Behauptung, die letztern erleiden dabei Schaden, aller Begründung. Wie wenig diese Voraussetzung zutrifft, ergibt sich schon daraus, daß dort, wo einmal die „aufgerüstete Holzabgabe“ zur Einführung gelangt ist, die Bürger sich mit derselben in kürzester Zeit befreunden und niemand zu der frühern Verteilungsart zurückzukehren wünscht. Die Anwendung des gegenwärtig namentlich beliebten Ausdruckes „bureaokratische Maßregel“ auf das in Frage stehende Verbot erscheint daher durchaus unberechtigt. Die Anregung zu diesem ist nicht vom „grünen Tisch“, sondern gegenteils von mit den Bedürfnissen des Volkes genau vertrauten Praktikern ausgegangen, und unter den schweizer. Forstbeamten gibt es jedenfalls nur eine verschwindend kleine Minorität, welche die großen Vorteile und die dringende Notwendigkeit einer allgemeinen Durchführung dieser Maßregel nicht rückhaltlos anerkennt. So lesen wir, um nur ein einziges Beispiel anzuführen, im neuesten Geschäftsbericht des Bau- und Forstdepartementes Graubündens S. 39:

* Art. 16 des Bundesgesetzes betr. die eidg. Obergericht über die Forstpolizei vom 24. März 1876 bestimmte:

„Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sind zu vermessen, ihr Betrieb zu regeln und für dieselben Wirtschaftspläne einzuführen. — Der auf Grundlage des nachhaltigen Ertrages festzustellende Abgabesatz darf ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht überschritten werden.“

Alle diese Bestimmungen sind, präzisiert und erweitert, in das neue Gesetz übergegangen.

„Die Holzabgaben auf dem Stock verschwinden immer mehr und muß es endlich an der Zeit sein, das Postulat der Anweisung, Ausrüstung und Sortimentierung des Holzes vor der Abgabe, diese Grundbedingung jedes forstlichen Betriebes, zur allgemeinen Anwendung zu bringen.“

Was aber in einem Hochgebirgskanton mit sehr schwieriger Holzerei und äußerst ungünstigen Holztransportverhältnissen durchführbar ist, was in manchen Kantonen des Hügel- und Flachlandes sich seit Jahrzehnten vollständig eingelebt hat, sollte in den Kantonen Zug und Zürich denn doch nicht auf unüberwindliche Hindernisse stoßen. Freilich genügt zur Durchführung kein bloßer Machtspruch; es bedarf vielmehr einer gründlichen Belehrung der Beteiligten über ihre wirklichen Interessen, einer genauen Würdigung und sorgfältigen Berücksichtigung der besondern örtlichen Verhältnisse. Nur ganz allmählich kann eine Neuerung, welche so tief in die althergebrachte Übung einschneidet und die gegen so viele Vorurteile und Mißbräuche anzukämpfen hat, sich Eingang verschaffen. Nachdem jedoch die für die Gebirgsgegenden der Schweiz bereits seit 12 Jahren in Kraft bestehende Vorschrift noch heute nicht überall zum Vollzug gelangt ist, kann darüber, daß in dieser Angelegenheit auf die denkbar schonendste Art vorgegangen wird, ein Zweifel nicht mehr obwalten. Andererseits aber sollte man auch verlangen dürfen, daß eine Maßregel, die sich in vielen hundert Gemeinden und unter den allerverschiedenartigsten Bedingungen als große Wohltat für den Wald und dessen Besitzer erwiesen hat, nicht von vornherein urteilslos verworfen werde.

F. Fankhauser.



Einfache Berechnungsweise des Massengehaltes von liegenden und stehenden Stämmen.

Man kommt hier und da in den Fall, den Inhalt von liegenden oder stehenden Stämmen annähernd oder genau berechnen zu müssen, ohne daß Massentabellen zur Verfügung stehen. Zweck dieser Zeilen ist es, auf eine einfache und bequeme Formel hierfür aufmerksam zu machen, die, wenn auch nicht neu, doch wenig bekannt ist und besonders für das Rechnen im Kopfe gute Dienste leisten dürfte.